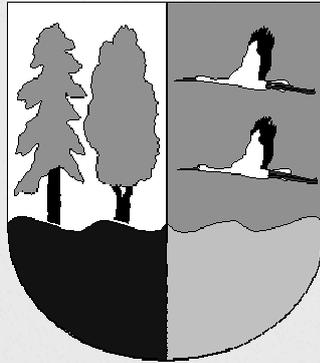


AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan

Oberkrämer, den 15. Dezember 2006 – Jahrgang 5 (Amtsblatt 34)



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister Helmut Jilg

Anschrift des Herausgebers:

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer
Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Peggy Urban Tel.: (03304) 39 32 19

Anzeigenannahme:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH
Luisenstraße 45
16727 Velten

Verteilung des Amtsblattes:

Auflage: 4150, alle zwei Monate kostenlos.
Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen oder kann kostenlos auf der Homepage der Gemeinde Oberkrämer unter www.oberkraemer.de heruntergeladen werden.

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23. Oktober 2006	Seite 2
Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertretung vom 7. Dezember 2006	Seite 2 - 3
Öffentliche Bekanntmachung zur Bauabgangsstatistik 2006	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung zu Wegebaumaßnahmen – Sperrung von Waldwegen im Ortsteil Marwitz	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2007	Seite 4 - 5
Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007	Seite 5 - 8
Information zur Schulanmeldung in den Grundschulen Bötzwow und Vehlefanz	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Schwante/Pumpstation Verf.-Nr.: 4105P	Seite 8 - 10
Haushaltssatzung Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2007	Seite 10 - 11
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung)	Seite 12
Festsetzung der Grundsteuer A und B, Hundesteuer sowie Zweitwohnungssteuer für das Gemeindegebiet Oberkrämer - Veranlagungsjahr 2007	Seite 12

Förderrichtlinie der Gemeinde Oberkrämer ab 2007	Seite 12 - 16
Nutzungs- und Entgeltordnung für Turnhallen und Schulräume der Gemeinde Oberkrämer	Seite 16 - 20

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen

Vorstellung gemeindeeigener Wohnungen	
Vorstellung gemeindeeigener Grundstücke	Seite 21
Öffnungszeiten der Jugendclubs	Seite 21 - 22
Kurzinformation Schmutzwasser	Seite 22
Weihnachtsbaumeinsammlung 2007	Seite 22
Danksagung Kita Zwergenland	Seite 22
Neuanschaffungen in der ÖSB	Seite 22
Grußwort zum Jahreswechsel der Seniorenbeauftragten der Gemeinde Oberkrämer	Seite 23
Informationen zum aktuellen Stand der DSL-Anmeldungen in der Gemeinde Oberkrämer	Seite 23
Weihnachtsgrußwort des Bürgermeisters	Seite 24
Ehrenamtliche Mitarbeiter gesucht!	Seite 24
Werbung	Seite 25 - 28

Ende des nichtamtlichen Teils

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 23. Oktober 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Beschluss-Nr.

570/2006	Beschluss zur Vergabe zum Bauvorhaben Umbau ehemaliger REWE-Markt in Bötzwow Los 2: Maurer-, Beton-, Stahlbetonarbeiten
571/2006	Beschluss zur Vergabe zum Bauvorhaben Umbau ehemaliger REWE-Markt in Bötzwow Los 3: WDVS/Putzarbeiten
572/2006	Beschluss zur Vergabe zum Bauvorhaben Umbau ehemaliger REWE-Markt in Bötzwow Los 4: Tischlerarbeiten
573/2006	Beschluss zur Vergabe zum Bauvorhaben Umbau ehemaliger REWE-Markt in Bötzwow Los 5: Trockenbauarbeiten
574/2006	Beschluss zur Vergabe zum Bauvorhaben Umbau ehemaliger REWE-Markt in Bötzwow Los 6: Estricharbeiten
575/2006	Beschluss zur Vergabe zum Bauvorhaben Umbau ehemaliger REWE-Markt in Bötzwow Los 7: Fliesenlegerarbeiten

576/2006	Beschluss zur Vergabe zum Bauvorhaben Umbau ehemaliger REWE-Markt in Bötzwow Los 8: Malerarbeiten
577/2006	Beschluss zur Vergabe zum Bauvorhaben Umbau ehemaliger REWE-Markt in Bötzwow Los 9: Grundreinigung
578/2006	Beschluss zur Vergabe zum Bauvorhaben Umbau ehemaliger REWE-Markt in Bötzwow Los 10: Außenanlagen/Pflasterarbeiten
579/2006	Beschluss zur Vergabe zum Bauvorhaben Umbau ehemaliger REWE-Markt in Bötzwow Los 11: Heizung/Sanitär
580/2006	Beschluss zur Vergabe zum Bauvorhaben Umbau ehemaliger REWE-Markt in Bötzwow Los 12: Elektroarbeiten

Oberkrämer, 25. Oktober 2006

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

593/2006	Bestätigung der Niederschrift der 23. Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.09.2006 - öffentlicher Teil
----------	---

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

- | | | | |
|------------|---|----------|---|
| 594/2006 | Bestätigung der Niederschrift der außerplanmäßigen 24. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.10.2006 - öffentlicher Teil | 598/2006 | Bestätigung der Niederschrift der außerplanmäßigen 24. Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.10.2006 - nichtöffentlicher Teil |
| 599/2006 | Bestätigung der Niederschrift der außerplanmäßigen 25. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.11.2006 - öffentlicher Teil | 600/2006 | Bestätigung der Niederschrift der außerplanmäßigen 25. Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.11.2006 - nichtöffentlicher Teil |
| 568/2006 | Beschluss zur Bestellung eines Gemeindebrandmeisters | 565/2006 | Beschluss zur Veräußerung des Flurstücks 150 der Flur 3 in der Gemarkung Vehlefan |
| 586/2006 | Beschluss zur Gebührenkalkulation zur Schmutzwassergebühr 2007/2008 | 584/2006 | Beschluss zum Antrag auf Beitragserlass |
| 562.4/2006 | Beschluss zum Änderungsantrag der Fraktion Freie Wähler Oberhavel/Jörg Falkowski vom 07.11.2006 zur Sanierung des Sportplatzes Vehlefanzer Schule | 585/2006 | Beschluss zum Antrag auf Beitragserlass |
| 569.1/2006 | Beschluss zu Förderrichtlinien der Gemeinde Oberkrämer ab 2007 | 589/2006 | Beschluss zur Aufnahme von Vertragsverhandlungen hinsichtlich der Veräußerung des Schlosses Schwante |
| 587.1/2006 | Beschluss zur Nutzungs- und Entgeltordnung für Schulräume und Turnhallen der Gemeinde Oberkrämer | | |
| 592.1/2006 | Beschluss zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgeldern (Kitasatzung) | | |
| 581/2006 | Beschluss zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Oberkrämer | | |
| 582/2006 | Beschluss zum Investitionsprogramm 2007 der Gemeinde Oberkrämer | | |
| 583/2006 | Beschluss über die Jahresrechnung 2005 und gleichzeitige Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2005 | | |

Folgender Antrag wurden zurückgestellt:

- 525/2006 Beschluss zur Planänderung Nr. 22/2005 zum Bebauungsplan „Gewerbepark Vehlefan“ im OT Vehlefan – Billigung des Vorentwurfes

Folgende Anträge wurden in die Ausschüsse verwiesen:

- 595/2006 Beschluss zum Antrag der Fraktion Freie Wähler Oberhavel/Jörg Falkowski vom 07.11.2006 zur Errichtung eines öffentlichen Spielplatzes im OT Bötzw
- 596/2006 Beschluss zum Antrag der Fraktion Freie Wähler Oberhavel/Jörg Falkowski vom 07.11.2006 zur Planung und Errichtung einer Kunstrasenfläche auf der Sportplatzanlage im OT Bötzw

Beschlüsse aus dem nichtöffentlicher Teil der Sitzung:

Folgende Anträge wurden angenommen:

Beschluss-Nr.:

- 597/2006 Bestätigung der Niederschrift der 23. Sitzung der Gemeindevertretung vom 28.09.2006 - nichtöffentlicher Teil

Oberkrämer, 15. Dezember 2006

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

	LAND BRANDENBURG	Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik
		Dortstraße 46 D-14467 Potsdam
Bauabgangsstatistik 2006		
Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,		
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz-HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.		
Melden Sie deshalb als Eigentümer		
<ul style="list-style-type: none">▪ den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,▪ den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)▪ die Nutzungsänderung von Wohnraum		
an den LDS Brandenburg.		
Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.		
Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m ³ umbauten Raum zusätzlich bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur <u>Bauabgangsstatistik</u> bei der Bauaufsichtsbehörde ein.		
Mit freundlichen Grüßen Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg		Potsdam, im November 2006

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppín, den 17. Oktober 2006
 Fachteam Hoheit
 Friedrich-Engels-Str. 33 a
 16827 Alt Ruppín

Bekanntmachung

über die Sperrung von Waldwegen für die Betretungsarten Reiten und Gespannfahrten sowie das Befahren mit Kfz in Waldgebieten des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppín

Aufgrund des § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 3 Nr. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I, S. 137) und der Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrverordnung – WaldSperrV) vom 03. Mai 2004 (GVBl. II Nr. 12 vom 24. Mai 2004) § 1 Abs. 1 und 2, den §§ 2,3 und 4 in Zusammenwirken mit der Gemeinde Oberkrämer / Marwitz und dem Landkreis Oberhavel wird folgendes angeordnet:

Aus Gründen:

- der ordnungsgemäßen Waldwirtschaft
- Wegebaumaßnahmen
- Sperrung der Wege während der Bau- und Ruhephase

werden im Waldgebiet des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppín im Landkreis Oberhavel nachfolgend genannte Waldwege **befristet bis zum 31.01.2007** gesperrt:

Nr.	Gemarkung	Sperrbereich/ Abt.	Bemerkung
1.	Oberkrämer/Marwitz	2150 und 2151	Dreihügelweg
2.	Oberkrämer/Marwitz	2147, 2150, 2149	Seeweg

Die Wegesperrungen sind auf der beigelegten Forstkarte farblich eingezeichnet.

Im Auftrag
B. Jähre
 B. Jähre
 Anlage:
 Forstkarte



Öffentliche Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2007

1. Die Lohnsteuerkarten 2007 sind bis zum 31. Oktober 2006 durch die Post übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarten 2007 zu Beginn des Kalenderjahres 2007 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2007 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2007 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.

Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrages in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen, sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.

Die erforderlichen Vordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind beim Einwohnermeldeamt einzureichen.

10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2007 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Oberkrämer, 15. Dezember 2006
Gemeinde Oberkrämer, Einwohnermeldebehörde

Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2007

Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2007.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2007 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

Welche Gemeinde ist zuständig?

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2006** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2007 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

Wichtig: Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2007 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2007 oder wenn nach dem 1. Januar 2007 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2007** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2007 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

Steuerklassen

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

Steuerklasse I

- Ledige oder Geschiedene;
- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2006 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt

leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

Steuerklasse II

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de/media/1385/efa.pdf> zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem allein stehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als allein stehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind

und

- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,

- für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu
oder

- es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / Adoptivkind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet ha-

ben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
 - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
 - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereicht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2004 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereicht wird.

Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

Steuerklassenwahl

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahrs können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unterschiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte 60 v. H., der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Steuerklassenwechsel bei Ehegatten

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2006 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2007 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2007 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemein-

de einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2007, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2007 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2007 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenkombination auch die Höhe von Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) oder die Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit beeinflussen kann. Beziehen Sie bereits derartige Leistungen oder rechnen Sie in absehbarer Zeit mit deren Inanspruchnahme, informieren Sie sich beim zuständigen Träger der Lohnersatzleistungen (Agentur für Arbeit, Krankenkasse) oder bei Ihrem Arbeitgeber über die Auswirkungen eines Steuerklassenwechsels.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z.B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Geändert haben sich einige materielle lohnsteuerliche Vorschriften gegenüber dem Kalenderjahr 2006. Hier die Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte von Bedeutung sind:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist neu geregelt worden, und zwar bereits ab dem Kalenderjahr 2006
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen sind erweitert worden, ebenfalls bereits seit dem Kalenderjahr 2006.

Beachten Sie aber hierbei die sogenannte Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrags müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten oder zur Förderung des Wohneigentums, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der

Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag anzurechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2007 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2007 berücksichtigt werden.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteuererklärung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzu-behaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der Minijob-Zentrale in 45115 Essen herausgegebenen Broschüre „Minijobs – Informationen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer“ sowie im Internet unter: <http://www.minijob-zentrale.de>

Kinder auf der Lohnsteuerkarte

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

Kinder unter 18 Jahren

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1989 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist

Kinder über 18 Jahre

Kinder, die am 1. Januar 2007 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1989 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

Kirchensteuer

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemeinschaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2007 abgelaufen ist?

Arbeitgeber mit maschineller Lohnabrechnung sind verpflichtet, bestimmte Eintragungen aus dem Lohnkonto durch Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung elektronisch zu übermitteln (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Damit Sie wissen, welche Beträge an Ihr Finanzamt übermittelt wurden, erhalten Sie einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Angabe Ihres lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals der sogenannten eTIN. Die Lohnsteuerkarte des abgelaufenen Jahres erhalten Sie in diesen Fällen nicht zurück. Sie wird Ihnen nur dann ausgehändigt, wenn sie bereits eine Lohnsteuerbescheinigung eines früheren Arbeitgebers enthält und Sie die Aushändigung verlangen, weil Sie die Lohnsteuerkarte für die Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung oder Pflichtveranlagung) benötigen. Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarten, die keine "manuellen" Lohnsteuerbescheinigungen bzw. Aufkleber des früheren Arbeitgebers enthalten, unter Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, zu vernichten.

Wenn sich die abgelaufene Lohnsteuerkarte bereits in Ihrem Besitz befindet, z.B. weil Sie am Ende des Kalenderjahres nicht in einem Dienstverhältnis standen, so senden Sie die Lohnsteuerkarte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2008** dem Finanzamt zu.

Antragsveranlagung

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z.B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2007 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Die Einkommensteuerklärungsvordrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Jahres beim Finanzamt erhältlich. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt. Achten Sie bitte darauf, dass der Antrag für die Einkommenssteuererklärung 2007 nur bis zum **31. Dezember 2009** gestellt werden kann. Die Frist kann nicht verlängert werden.

Pflichtveranlagung

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer auch verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Hier gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2008**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag (außer Behinderten-Pauschbetrag) eingetragen;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde.

Noch Fragen?

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

Sprechzeiten der Finanzämter:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 17.00 Uhr
Freitag	8.00 - 13.30 Uhr

Oberkrämer, 15. Dezember 2006

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2007/2008

**Grundschule Bötzw
Dorfau 8
16727 Oberkrämer
Tel. 03304 / 502388**



Im Januar müssen die Schulanfänger für das Schuljahr 2007/2008 angemeldet werden.

Wir erwarten die Eltern und Schulneulinge aus den Ortsteilen Marwitz und Bötzw

**am Dienstag, den 16. Januar 2007
in der Zeit von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr
oder**

**am Mittwoch, den 17. Januar 2006
in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

in der Aula der Grundschule Bötzw.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom **01. Oktober 2000 bis 30. September 2001** geboren worden sind.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2007 das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen.

Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit!

Am Tag der Anmeldung werden die Termine für die schulärztliche Untersuchung vergeben.

Sollten Sie den genannten Termin nicht wahrnehmen können, so bitte ich um persönliche Rücksprache.

gez. Speckbrock
Rektorin

15. Dezember 2007

Öffentliche Bekanntmachung

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2007/2008

**„Nashorn-Grundschule-Vehlefanz“
Bärenklauer Straße 22
16727 Oberkrämer
Tel. 03304 / 562231**



Im Februar müssen die Schulanfänger für das Schuljahr 2007/2008 angemeldet werden.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die in der Zeit vom **01. Oktober 2000 bis 30. September 2001** geboren worden sind.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember 2007 das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern aufgenommen.

Wir erwarten die Eltern und Schulneulinge aus den Ortsteilen Bärenklau, Eichstädt, Neu-Vehlefanz, Schwante und Vehlefanz

**am Dienstag, den 20. Februar 2007
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr und
in der Zeit von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr**

oder

**am Mittwoch, den 21. Februar 2007
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr und
in der Zeit von 16:00 Uhr bis 18:30 Uhr**

im Sekretariat der „Nashorn-Grundschule-Vehlefanz“.

Bitte bringen Sie die Geburtsurkunde Ihres Kindes mit!

Am Tag der Anmeldung werden die Termine für die schulärztliche Untersuchung vergeben.

Sollten Sie den genannten Termin nicht wahrnehmen können, so bitte ich um persönliche Rücksprache.

gez. Gediga
Rektor

15. Dezember 2007

Öffentliche Bekanntmachung

Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Fehrbelliner Straße 4 e
16816 Neuruppin

**Bodenordnungsverfahren
Schwante/Pumpstation
Verf.-Nr.: 4105P**

Beschluss

1. Für Teile der Gemeinde Oberkrämer, Gemarkung Schwante und Vehlefan, Landkreis Oberhavel wird gemäß § 64 i. V. m. § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149, 1174) und § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), ein Bodenordnungsverfahren angeordnet.
2. Das Verfahrensgebiet umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke sowie die Gebäude und bauliche Anlagen:

Landkreis: Oberhavel
Gemeinde: Oberkrämer
Gemarkung: Vehlefan
Flur: 1
Flurstück: 5/5
sowie

Landkreis: Oberhavel
Gemeinde: Oberkrämer
Gemarkung: Schwante
Flur: 7
Flurstück: 29/1

mit folgender Bebauung: Pumpstation

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 25 000 und einem Flurkartenauszug dargestellt.

Es hat eine Größe von 1,3974 ha.

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes anhand der Flurstücksgrenzen ist keine Vorentscheidung bezüglich der den Baulichkeiten ggf. zuzuordnenden Fläche.

3. Beteiligte des Verfahrens sind insbesondere die Eigentümer der Grundstücke und der aufstehenden Bebauung sowie die Inhaber von Rechten an den Grundstücken oder der Bebauung.
4. Der Beschluss wird in der Gemeinde Oberkrämer öffentlich bekannt gemacht.
5. Über die Flurstücke darf bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit Genehmigung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung verfügt werden. In den Grundbüchern werden für die Flurstückeszustimmungsvorbehalte gemäß § 13 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) und entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 4 Bodensonderungsgesetz (BoSoG) eingetragen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Begründung

Mit Schreiben vom 16. März 1993 wurde die Durchführung eines Verfahrens zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den Bestimmungen des LwAnpG beantragt.

Ausweislich des Prüfbescheides Nr. 1/78 A des Rates des Kreises Oranienburg vom

1. März 1978 wurde die auf dem Flurstück 5/5 in der Flur 1 der Gemarkung Vehlefan und dem Flurstück 29/1 in der Flur 7 der Gemarkung Schwante befindliche Pumpstation durch die damalige KAP Schwante-Vehlefan errichtet.

Bei dem Flurstück 29/1 in der Flur 7 der Gemarkung Schwante handelt es sich um ein ehemals volkseigenes Grundstück. Das Flurstück 5/5 in der Flur 1 der Gemarkung Vehlefan unterlag nach Aussage der Antragstellerin als eingebrachtes Flurstück dem umfassenden Nutzungsrecht nach dem damaligen LPG-Gesetz.

Demnach besteht an der Pumpstation selbständiges, vom Eigentum am Grund und Boden getrenntes Gebäudeeigentum nach Art. 233 § 2b Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB). Die SL Schwanteland Landwirtschaftsproduktions- und Handels GmbH ist als Rechtsnachfolgerin der errichtenden KAP Schwante-Vehlefan Eigentümerin der Pumpstation.

Zur Herstellung der Einheit von Boden und Gebäudeeigentum im ländlichen Raum ist somit ein Verfahren nach § 64 i. V. m. §§ 53 ff. LwAnpG durchzuführen.

Mit der Planvereinbarung vom 5. November 2005 und 16. August 2006 haben sich die Beteiligten über die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse geeinigt und der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens nach § 64 i. V. m. § 56 LwAnpG zugestimmt.

Rechtsgrundlage für die Anordnung und Eintragung des Zustimmungsvorbehaltes ist § 13 Satz 2 GBBerG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 BoSoG. Gemäß § 13 Satz 1 GBBerG können in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG dingliche Rechte an Grundstücken aufgehoben, geändert oder neu begründet werden. Der § 6 Abs. 4 BoSoG sieht bei entsprechender Anwendung vor, dass innerhalb eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG die Flurneuordnungsbehörde anordnen kann, dass über dingliche Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluss des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf. Die Anordnung hindert Verfügungen jedoch nur, wenn im Grundbuch ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt eingetragen ist.

Der Zustimmungsvorbehalt soll die Durchführung des angeordneten Verfahrens sichern.

Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass Verfügungen über dingliche Rechte am Grundstück und grundstücksgleichen Rechten vorgenommen werden, die eine zügige Verfahrensführung beeinträchtigen oder verhindern. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt gewährleistet, dass das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung frühzeitig von allen grundstücksbezogenen Verfügungen erfährt und die Beteiligten zeitnah in die Verfahrensführung einbeziehen kann.

Einschränkungen

Gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen,

Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- oder Ufergehölze beseitigt werden sollen
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung von § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abschnitt c) vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen und weitergehende Ausgleichsleistungen festlegen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden aufgefordert, grundstücks- oder gebäudebezogene Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin anzu-melden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

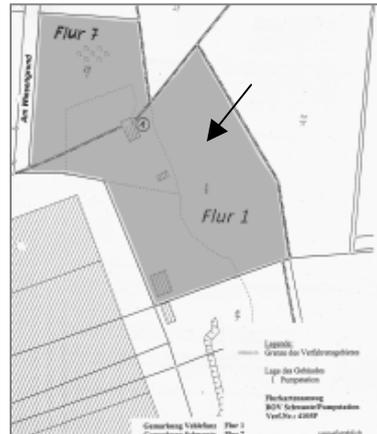
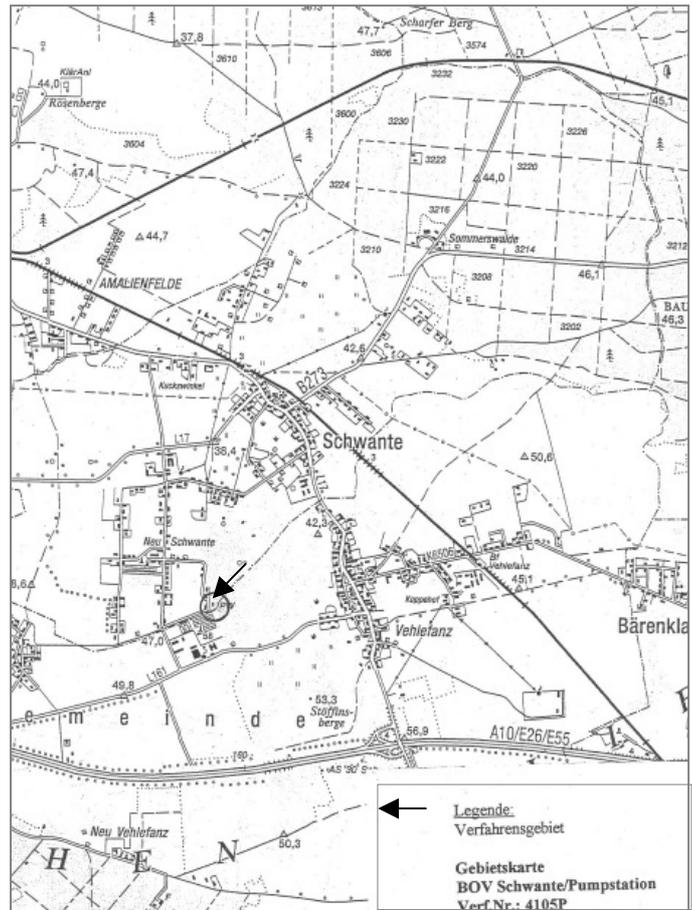
Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4 e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

ausgestellt: Neuruppin, 16. Oktober 2006

im Auftrag
Nawrocki



Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2006 mit Beschluss Nr. 581/2006 die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2007 erlassen.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Raum 13 (Kämmerei) während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Dienstzeiten der Gemeinde Oberkrämer:

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	07:15 Uhr – 12:00 Uhr, 12:30 Uhr – 16:00 Uhr,
Dienstag:	07:15 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 18:00 Uhr,
Freitag:	07:15 Uhr – 13:00 Uhr.

HAUSHALTSSATZUNG Gemeinde Oberkrämer für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 78 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2006 folgende Haushaltsatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	11.531.800 Euro
in der Ausgabe auf	11.531.800 Euro
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2.758.200 Euro
in der Ausgabe auf	2.758.200 Euro

festgesetzt

§ 2

Es werden festgesetzt

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 1.900.000 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuern
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 4

Die Gemeindevertretung hat eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erhebliche Ausgaben geleistet werden müssen. Dies ist der Fall ab 250.000,- Euro.

§ 5

Unerheblich im Sinne des Paragraphen 81 der GO BB sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie 10.000,- Euro pro Einzelfall nicht übersteigen.

Über Ausgaben bis zu dieser Größenordnung entscheidet der Kämmerer, dabei sind die Deckungsquellen zu benennen. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 10.000,- Euro ist die Zustimmung der Gemeindevertretung einzuholen. Die Deckungsquellen sind nachzuweisen.

Ebenso unerheblich sind über- u. außerplanmäßige Ausgaben, wenn für diesen Ausgabezweck unechte Deckungsfähigkeit (Mehreinnahmen für Mehrausgaben) besteht und die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen in voller Höhe finanziert werden.

§ 6

Eine Inanspruchnahme der im Vermögenshaushalt je Einzelplan eingestellten Ausgaben, die mindestens teilweise durch Einnahmen der Gruppen 36 (Zuweisungen) gedeckt sind, ist nur bei Vorliegen eines bestandskräftigen Zuwendungsbescheides möglich.

§ 7

Nach § 79 Abs. 3 Gemeindeordnung können bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsfördermaßnahmen bis zu einer Summe von 25.000,- Euro auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden.

Falls für bisher nicht veranschlagte Investitionen wider Erwarten Fördermittel ausgereicht werden, können diese Maßnahmen zunächst auch ohne die Veranschlagung in einem Nachtrag getätigt werden.

Voraussetzung dafür ist eine entsprechend ausreichende hohe Rücklage, aus der der notwendige Eigenanteil entnommen werden kann. Es bedarf dann einer nachträglichen Aufnahme in einem Nachtrag.

§ 8

Im Sinne des Paragraphen 17 GemHV Brandenburg werden die Ausgabeansätze der Gruppen 5 und 6 und andererseits 7 und 8 als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Für den Vermögenshaushalt werden die Ausgaben eines Einzelplanes für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Alle Personalausgaben der Hauptgruppe 4 sind gemäß § 17 GemHV Bbg. gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Im Laufe des Jahres eingehende Spendenbeträge in der Untergruppe 1770 sind grundsätzlich zweckgebunden.

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Ausfertigung der Satzung:
Oberkrämer, den 8. Dezember 2006

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 7. Dezember 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 15. Dezember 2006

gez. H. Jilg
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung)

Aufgrund des §§ 5, 35 Absatz 2 Nr. 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3022, 3056) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2005 (BGBl. I S. 2729), den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/05 S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2006 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oberkrämer zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft und in Tagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Benutzungsgebühren (Kitasatzung) vom 16. Juni 2005 beschlossen:

Artikel 1

In § 7 Absatz 6 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

In § 8 Absatz 3 Satz 3 5. Anstrich wird das Wort „(Arbeitslosengeld II)“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Nach § 8 Absatz 3 Satz 4 wird folgender Satz neu hinzugefügt:

„In die Summe der positiven Einkünfte wird der Teil des Elterngeldes, der den Betrag nach § 10 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes übersteigt, in voller Höhe mit einbezogen.“

Artikel 4

Diese 1. Satzung zur Änderung der Kitasatzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Oberkrämer, den 15.12.2006

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

Festsetzung der Grundsteuer A und B, Hundesteuer sowie Zweitwohnungssteuer für das Gemeindegebiet Oberkrämer - Veranlagungsjahr 2007

Gegenüber dem Kalenderjahr 2006 ist keine Änderung der Hebesätze eingetreten. Deshalb wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2007 verzichtet.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz (GrstG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965, BStBl. I S. 586) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2007 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer für 2007 wird, wie in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzt, fällig.

Im Falle einer Änderung in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Änderungsbescheid. Gleiches gilt bei Änderung der Grundsteuerhebesätze.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre Ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch einen Widerspruch bei der Gemeinde Oberkrämer, -Steueramt-, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, angefochten werden

Für die Festsetzung der Hundesteuer sowie der Zweitwohnungssteuer gilt die gleiche Verfahrensweise.

Oberkrämer, 07.12.2006

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Förderrichtlinie der Gemeinde Oberkrämer ab 2007

I.

Die Vereine leisten vielfältige Beiträge in der Jugendarbeit, bei der Gestaltung und Erhaltung des kulturellen Lebens sowie auf sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zur Geselligkeit und Begegnung.

Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus, Schule, Kindereinrichtungen und Jugendclubs Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

In Anerkennung und Wertschätzung dieser wichtigen gesellschaftlichen Bedeutung fördert die Gemeinde Oberkrämer die Vereine nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 1

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen, gemeinnützige Vereine, Sportgemeinschaften und Organisationen der Gemeinde Oberkrämer, die durch ihre Arbeit auf kulturellem, sportlichem und gesellschaftlichem Gebiet eine sinnvolle Freizeitgestaltung für die Bürgerinnen und Bürger, insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, leisten.

§ 2

Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden können:

- Vorhaben, die dem Gemeinwohl der Gemeinde Oberkrämer dienen.
- Vorhaben, die die materiellen Grundlagen der Tätigkeit der Vereine sichern.
- kulturelle, künstlerische, Bildungs- und sportliche Angebote, insbesondere solche, die für Kinder und Jugendliche vorgesehen sind.
- Veranstaltungen zu besonderen Anlässen.

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

2. spezielle Förderung

Sport

- Gefördert werden Vereine, die sich vorrangig dem Kinder- und Jugendsport widmen, insbesondere wenn,

sie Nachwuchsarbeit mit Kindern und Jugendlichen im Breiten- und / oder Wettkampfsport in eigenen Trainingsgruppen betreiben. Es erfolgt in der Regel eine Zuwendung in Form einer anteiligen Finanzierung

- der Betriebskosten (*) für die dem Verein zur alleinigen Nutzung überlassenen Sportanlagen.
- der Hallennutzungsgebühren, wobei deren Höhe vergleichbar mit den Betriebskosten bei überlassenen Sportanlagen sein soll.

(*) Betriebskosten beinhalten nur die Kosten für Strom, Heizung, Müllentsorgung, Frisch- und Abwasser

- Die gewährten Zuschüsse sollten in Relation stehen zur Anzahl der Mitglieder der Vereine/Organisationen.
- Die Zuwendungen können auch anteilig als Sachkosten gewährt werden, soweit diese beim Zuwendungsempfänger vorrangig zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden.

Kultur

- Gefördert wird darstellende Musik (Musik / Gesang, Theater, Lesung, Vortrag), die in einem Zuschauer- / Hörerkreis Kunst vermittelt.
- Förderfähig sind auch Weiterbildungen auf künstlerischem Gebiet sowie Honorare.

Jugend

Gefördert werden Vorhaben, deren Ziel es ist, Kinder und Jugendliche aus Oberkrämer zu betreuen und ihre Freizeit im Rahmen von Bildungsveranstaltungen, Zelt- und Trainingslagern sinnvoll zu gestalten.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, die dem öffentlichen Interesse und der freiheitlich – demokratischen Grundordnung entgegenstehen.
- Vorhaben mit politischem Hintergrund.
- Vorhaben, mit denen vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wurde.
- investive Vorhaben (ausgenommen zur Bewirtschaftung dienende Technik)
- Speisen und Getränke.
- nicht begründete Personalkosten.

§ 3

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Eine Zuwendung im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Haushaltsmittel der Gemeinde Oberkrämer, die dem Zuwendungsempfänger zur Erfüllung eines bestimmten verbindlich festgeschriebenen Zwecks zur Verfügung gestellt werden. Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Festbetrag für ein Haushaltsjahr gewährt.

2. Gehen mehr förderfähige Anträge ein, als Mittel von der Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltsplanung zur Verfügung gestellt wurden, ist eine Rankingliste zu erstellen. Gefördert wird dann unter Beachtung folgender Kriterien:

- Für die anteilige Finanzierung von Betriebskosten/Hallennutzungsgebühren können
 - für die großen Sportstützpunkte Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Vehlefanzen bis zu 2.500,00 €
 - für den Speedwayklub Wolfslake und SG Deutsche Eiche Marwitz bis zu 1.000,00 €
 - für kleine Vereine je nach Anzahl der Mitglieder bis zu 500,00 €

zur Verfügung gestellt werden.

- Vereine mit Jugendarbeit erhalten für aktive Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre im Wettkampfbetrieb
 - bis 25 Kinder und Jugendliche max. 500,00 €
 - bis 50 Kinder und Jugendliche max. 1.000,00 €
 - bis 100 Kinder und Jugendliche max. 2.000,00 €
 - je weitere 50 Kinder und Jugendliche max. 1.000,00 €

wobei im Bereich der Zahlenübergänge gemittelt werden kann.

- Die Ausreichung bis zum Höchstbetrag erfolgt nur, wenn mehr als 50 % der aktiven Kinder und Jugendlichen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Oberkrämer haben. Bei einer Minderung der Anzahl der Kinder um jeweils 5 % erfolgt eine Reduzierung des Höchstbetrages um 10 %.
- Vereine, die an Landes- oder Bundeswettbewerben teilnehmen
 - pro Mannschaft bis 250,00 €
 - bei Teilnahme von Einzelwettkämpfern pro Verein bis 250,00 €.

3. Für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Bildungsreisen, Zeltlagern, Feriengestaltung, Trainingslagern und Sportbegegnungen wird eine Förderung bis zu 20,00 € je Teilnehmer/in und Veranstaltung vorgesehen, höchstens jedoch 1.200,00 €. Wer bereits nach § 3 Abs. 2 eine Förderung erhält, ist für eine Förderung nach § 3 Abs. 3 ausgeschlossen.

4. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Ausschuss für Soziales, Sicherheit und Ordnung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der von der Gemeindevertretung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 4

Fördervoraussetzungen

1. Eine Förderung kann grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die geförderte Maßnahme auf Zielgruppen der Gemeinde Oberkrämer ausgerichtet ist und wenn die Ziele und Arbeitsinhalte im Interesse der Gemeinde Oberkrämer liegen und deren Umsetzung auf Grund der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers ohne

finanzielle Unterstützung der Gemeinde Oberkrämer nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein würde.

2. Der Antragsteller muss seit mindestens einem Jahr eingetragener Verein der Gemeinde Oberkrämer sein. Die Mitgliedschaft im Verein muss jedem Einwohner der Gemeinde Oberkrämer offen stehen. Sportgemeinschaften sollen Mitglied im Deutschen Sportbund sein.

§ 5 Ausschluss der Förderung

1. Von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen sind Antragsteller, die erwerbs- oder gewinnorientiert sind sowie Antragsteller, deren Vorhaben auch ohne finanzielle Förderung der Gemeinde Oberkrämer durchgeführt werden können.
2. Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist auch ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits durch einen anderen Zuwendungsgeber mindestens zu 60 % gefördert wird, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht besteht und wenn die politische Neutralität und weltanschauliche Offenheit des Antragstellers nicht gegeben ist bzw. begründete Zweifel an der politischen und weltanschaulichen Offenheit oder Toleranz gegenüber Andersdenkenden bestehen.
3. Eine Förderung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn Mittel der Vorjahre nicht zweckentsprechend verwendet worden sind und / oder eine zweckentsprechende Verwendung nicht zu erwarten ist, gegen die Mitteilungs- und Informationspflicht nach § 9 verstoßen wurde oder nicht verwendete Mittel der Vorjahre nicht dem Haushalt der Gemeinde Oberkrämer zurückgeführt wurden.

§ 6 Einsatz von Eigenmitteln

Zur Minderung des Zuwendungsbedarfs sind vom Zuwendungsempfänger Eigenmittel in angemessener Höhe einzubringen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um Eigenmittel zu bemühen.

§ 7 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Vorhabens bewilligt und zwar als Festbetragsfinanzierung, d. h. die Zuwendung besteht aus einem festen nicht veränderbaren Betrag.

§ 8 Zweckbindung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Nicht verbrauchte Mittel sind zurück zu zahlen.

§ 9 Mitteilungs- und Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen, wenn

- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern.
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Anwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Förderung ergeben.
- sich der Bewilligungszeitraum und der Inhalt der Förderung verändert.
- sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Zuwendungsempfängers ergeben haben.

§ 10 Antragstellung

1. Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierzu ist grundsätzlich das Formblatt (Anlage) zu verwenden. Bestandteile des Antrages sind insbesondere Angaben zum Antragsteller mit Anlagen (z. B. aktueller Registerauszug, Satzung, Geschäftsordnung, Vertretungsbefugnis), Beschreibung der Maßnahme (Ziel und Umfang, Personenkreis wie Zusammensetzung, Anzahl der Mitglieder u. a. unterteilt nach Beitragsvollzahlern, nach Kindern, Jugendlich und Erwachsene, räumliche Zuordnung) und der Finanzierungsplan. Bei Wiederholungsanträgen in den Folgejahren kann auf die Angaben zum Antragsteller teilweise verzichtet werden, soweit sich keine Veränderungen zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung ergeben haben. Bei Fördermittelanträgen über 1000,00 € ist der Kasensenbericht bzw. Jahresabschluss des Vorjahres beizufügen.
2. Die Anträge sind beim Bürgermeister der Gemeinde Oberkrämer, Ordnungsamt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, bis zum 31.08. des Jahres (Ordnungsfrist) für das nächste Haushaltsjahr einzureichen. Später eingereichte Anträge werden nur noch nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel berücksichtigt. Abweichend hiervon sind **Anträge für den Förderungszeitraum 01.01. – 31.12.2007 bis 31.01.2007 einzureichen.**

§ 11 Antragsprüfung

Die Verwaltung prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind.

§ 12 Auszahlung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn die dem Bescheid beigefügten Erklärungen (Widerspruchsverzicht, Mittelabruf) von der / den vertretungsberechtigten Person(en) unterschrieben in der Verwaltung, Ordnungsamt, eingegangen sind.

§ 13 Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat der Verwaltung, Ordnungsamt, unverzüglich nach Abschluss der Fördermaßnahme, spätestens jedoch bis zum 10.12. des für die Bewilligung maßgeblichen

chen Haushaltsjahres einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen bzw. bei Zusendung von Kopien dem / der Sachbearbeiter/in im Original vorzulegen.

§ 14

Aufhebung des Bewilligungsbescheides

Ein Widerruf bzw. Teilwiderruf des Bescheides kommt in Betracht, wenn:

- die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind.
- die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern beziehungsweise geändert haben.
- die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist.
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.
- sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Vorhabens ergeben.
- sich wesentliche Änderungen im Finanzierungsplan ergeben haben.

Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger ganz bzw. teilweise zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben, beziehungsweise teilweise aufgehoben, wurde. Unabhängig vom Vorgenannten sind am Ende des Bewilligungszeitraumes nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen unverzüglich und unaufgefordert der Gemeinde Oberkrämer zurückzuzahlen.

§ 15

Andere Formen der Förderung

Nach dieser Richtlinie können förderfähige Vereine neben der Förderung durch Gewährung eines Zuschusses folgende andere Formen der Förderung in Anspruch nehmen:

- Für Sportvereine, nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie, mietfreie Überlassung zur Nutzung der sich in kommunalem Besitz befindlichen Sportanlagen zu Trainings-, Wettkampfs- und Übungszwecken.
- Überlassung von geeigneten kommunalen Räumen an Vereine, die auf dem Gebiet der darstellenden Kunst tätig sind, zu Übungszwecken und Proben im Rahmen der Benutzungs- und Entgeltordnung für Gemeindezentren der Gemeinde Oberkrämer.
- Unentgeltliche Veröffentlichung von Veranstaltungsterminen, Tätigkeitsberichten und Mitgliederwerbung im Amtsblatt und der Homepage der Gemeinde Oberkrämer.

§ 16 Ausnahmen

Über Ausnahmen nach Artikel I § 1 (Zuwendungsempfänger) und § 3 (Höhe der Zuwendung) zur Förderung nach dieser Richtlinie entscheidet der Ausschuss für Soziales, Sicherheit und Ordnung.

II.

Zur Wahrung der ortsteilbezogenen Besonderheiten fördert die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer im Rahmen ihrer Haushaltsplanung

Jugend- und Seniorenarbeit sowie die Dorffeste in den einzelnen Ortsteilen.

Um dabei eine sinnvolle Arbeit zu ermöglichen, werden sowohl bei der Förderung der Jugend- und der Seniorenarbeit als auch bei der Unterstützung der Dorffeste Mindest- und Höchstsummen eingeführt. Als Sockelbetrag sind mindestens 6% und als Höchstbetrag maximal 25% der im Haushalt veranschlagten Summe vorzusehen.

Die rechnerisch ermittelten Zuschüsse werden auf volle Hundert auf- bzw. abgerundet

Für die drei genannten Förderbereiche werden zur Ermittlung der ortsteilbezogenen Zuschüsse die in der Haushaltsplanung zur Verfügung gestellten Beträge durch die Anzahl der jeweiligen Bevölkerungsgruppe bzw. der Einwohnerzahl der Gemeinde dividiert und mit den Zahlen aus den einzelnen Ortsteilen multipliziert.

Der jeweils anrechenbaren Einwohnerzahlen (Jugend bis 18 Jahre, Senioren ab 60 Jahre) werden zum Stichtag 31.12. des Vorvorjahres ermittelt.

Bei der Jugendförderung in den Ortsteilen Eichstädt, Marwitz, Neu – Vehlefanzen und Vehlefanzen werden 120,00 € weniger in Ansatz gebracht. Diese sollen als Eigenanteil für die institutionelle Förderung des Landkreises Oberhavel für die Jugendclubs verwendet werden.

Die Ausreichung der Mittel für die Senioren- und Jugendarbeit wird dem Ortsbeirat übertragen. Mit der Seniorenbeauftragten bzw. dem/r Jugendbetreuer/in der Gemeinde Oberkrämer ist Einvernehmen bei der Ausreichung der Mittel herzustellen.

Anträge von Kinder- und Jugendfördervereinen sind aus dem Budget des Ortsbeirates für Jugendarbeit zu bewilligen. Jugendclubs in Trägerschaft freier Träger sollen den kommunalen Jugendclubs bei der Ausreichung von Mitteln gleichgestellt werden.

Betriebskosten für Jugendräume in Trägerschaft von Kinder- und Jugendfördervereinen werden bei sparsamer Bewirtschaftung nur bis zur Höhe der im Rahmen der institutionellen Förderung des Landkreises Oberhavel gewährten Betriebskostenerstattung erhoben.

Anträge auf Jugend- und Seniorenmittel sind in der Verwaltung, Ordnungsamt, einzureichen. Nach Prüfung auf Vollständigkeit werden sie dem Ortsbeirat zur Entscheidung vorgelegt.

Über die Verwendung und Ausgabe der Mittel für Dorffeste entscheidet der Ortsbeirat in eigenem Ermessen.

Für ortsteilübergreifende Veranstaltungen werden je nach Haushaltslage zusätzliche Mittel bis zu 5.000,00 € pro Jahr bereitgestellt.

Über die Ausgabe entscheidet der Ausschuss für Soziales, Sicherheit und Ordnung. (6)
Weiterhin wird das jährliche Krämerwaldfest mit einer Summe von bis zu 2.000,00 € gefördert.

III.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft, gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie der Gemeinde Oberkrämer vom 12.09.2002, Beschluss-Nr.: 192/2002, außer Kraft.

Oberkrämer, 15.12.2006

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Nutzungs- und Entgeltordnung für Turnhallen und Schulräume der Gemeinde Oberkrämer

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Geltungsbereich/ Allgemeines
§ 2	Allgemeine Nutzungsbedingungen
§ 3	Nutzungszeiten/Nutzungsdauer
§ 4	Nutzungsentgelte/Kaution
§ 5	Erstattung
§ 6	Rücktritt
§ 7	Nutzungsgrundsätze/Pflichten des Nutzers
§ 8	Hausordnung
§ 9	Haftung
§ 10	Vertragsstrafe
§ 11	Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 12	In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich/Allgemeines

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die dauernde und gelegentliche Nutzung der Turnhallen in Trägerschaft der Gemeinde Oberkrämer sowie für Räumlichkeiten in der Nashorn-Grundschule-Vehlefanz und der Grundschule Bötzw.
- (2) Die Nutzungsobjekte sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Oberkrämer.
- (3) Die in den Nutzungsobjekten vorhandenen Geräte und Funktionseinrichtungen, insbesondere Tische, Stühle, Wandtafeln sowie Turngeräte, gelten als mitüberlassen. Die Bereitstellung von weiteren Geräten oder Lehrmitteln sowie Instrumenten steht im Ermessen der Gemeinde Oberkrämer.
- (4) Die Nutzungsobjekte dienen grundsätzlich schulischen, sportlichen, jugendpflegerischen und kommunalen Zwecken. Ausnahmsweise können sie auch kommerziellen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken dienen.
- (5) Innerhalb der Unterrichtszeiten stehen die Nutzungsobjekte in erster Linie den Schulen der Gemeinde Oberkrämer entsprechend dem Belegungsplan unentgeltlich zur Verfügung. Die Nutzung durch den Jugendkoordinator, Seniorenbeauftragten und Kinder-einrichtungen der Gemeinde Oberkrämer erfolgt ebenfalls unentgeltlich.

Die Nutzungsobjekte können außerhalb der festgelegten Unterrichtszeiten an örtliche Kultur- und Sportvereine, andere Sportgruppen, ohne dass diese Vereinsstatus haben müssen sowie auch an sonstige natürliche oder juristische Personen entgeltpflichtig zur Nutzung überlassen werden.

Im Einzelfall ist eine Überlassung auch an Kultur- und Sportvereine, andere Sportgruppen, ohne dass diese Vereinsstatus haben müssen sowie sonstiger Veranstalter aus anderen Gemeinden möglich.

(7) Politische Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen politischer Parteien, sind nicht gestattet.

(8) Die Gemeinde Oberkrämer kann die Nutzungsobjekte insbesondere bei Reinigung, Urlaub und Havariefällen schließen.

§ 2

Allgemeine Nutzungsbedingungen

(1) Die Überlassung der Nutzungsobjekte ist bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Oberkrämer schriftlich, unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Aufsichtsführenden nebst dessen Alter (bei Vereinen, der Vereinsvorsitzende), des Veranstaltungstermins sowie der Art und Dauer der Veranstaltung zu beantragen. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss die jeweils notwendigen Versicherungspolizen sowie den Nachweis über die erfolgte Prämienzahlung vorzulegen. Gleichzeitig hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die für die Veranstaltung vorgesehenen Genehmigungen und Erlaubnisse schon erteilt, bzw. beantragt worden sind.

(2) Der Antrag auf gelegentliche Nutzung soll grundsätzlich mindestens drei Wochen vor der Nutzung eingereicht werden.

(3) Anträge auf dauernde Nutzung sind bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das kommende Jahr einzureichen.

(4) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft grundsätzlich das zuständige Fachamt der Gemeinde Oberkrämer im Benehmen mit dem Bürgermeister. Ein Anspruch auf Überlassung zur Nutzung besteht nicht. Die Vergabe erfolgt nur soweit sich die Nutzungsobjekte für den vorgesehenen Zweck eignen, die Veranstaltungen dem Belegungsplan nicht entgegenstehen und wenn der Veranstaltungsinhalt schulische oder sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

Entsprechend der Anträge werden von der Gemeinde Oberkrämer Belegungspläne erstellt, wobei die Vergabe grundsätzlich vorrangig an ortsansässige Antragsteller erfolgt, im Übrigen erfolgt sie nach dem zeitlichen Eingang der Anträge. Aus der Reservierung der Nutzungsobjekte für einen bestimmten Termin kann ein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht hergeleitet werden. Eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde Oberkrämer unverbindlich.

(5) Für die Überlassung der Nutzungsobjekte bedarf es eines schriftlichen Nutzungsvertrages, dessen Grundlage diese Nutzungs- und Entgeltordnung mit ihrer Anlage 1 ist.

- (6) Mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages erkennt der Nutzer die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung nebst Anlage 1 an.
- (7) Der Nutzungsvertrag wird grundsätzlich nur unter der Bedingung wirksam, dass das zu entrichtende Entgelt bis spätestens sieben Werktage vor der jeweiligen Nutzung auf dem im Nutzungsvertrag angegebenen Konto eingegangen ist, es sei denn, es wurde eine anders lautende schriftliche Zahlungsvereinbarung getroffen.
- Dauernde Nutzer haben das Entgelt vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen als Jahrespauschale spätestens am 30. Juni eines jeden Jahres zu entrichten.
- (8) Eine Überlassung des Nutzungsobjekts an Dritte ist dem Nutzer nicht gestattet. Nutzer, die gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen, können von einer zukünftigen Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 3 Nutzungszeiten/Nutzungsdauer

- (1) Die Nutzung und Belegung der Nutzungsobjekte wird durch die Gemeinde Oberkrämer festgelegt. Sie erfolgt gemäß dem von der Gemeinde Oberkrämer zu erstellenden Belegungs- und Veranstaltungsplan. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Beschränkungen zugewiesener Nutzungszeiten bleiben vorbehalten. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausschuss für Soziales, Sicherheit und Ordnung.
- (2) Den Schulen der Gemeinde Oberkrämer stehen die Nutzungsobjekte zur Durchführung des Unterrichts in der Regel montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr zur Verfügung. Anderweitige Nutzungen können montags bis freitags von 14:00 bis 22:00 Uhr erfolgen. Die Vergabe der Nutzungsobjekte während der Zeit ab 14:00 Uhr disponiert die Gemeinde Oberkrämer entsprechend den Vorgaben des § 2 Absatz 4 und § 3 Absatz 1 dieser Satzung.
- (3) In der genehmigten Nutzungszeit ist die Zeit für Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden grundsätzlich eingeschlossen. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass nachfolgende Nutzer in ihrer Nutzung keine Einschränkungen erleiden bzw. das Verlassen des Nutzungsobjekts nicht später als 15 Minuten nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit erfolgt.
- (4) Eine Nutzung der Nutzungsobjekte während der Schließzeiten insbesondere in den Schulferien und an Feiertagen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann eine Nutzung während dieser Zeit vereinbart werden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Nutzungsentgelte/Kautions

- (1) Eine unentgeltliche Überlassung der Nutzungsobjekte findet lediglich an Nutzer gemäß § 1 Absatz 5 statt. Für die Überlassung an andere Nutzer werden nach Maßgabe dieser Nutzungs- und Entgeltordnung und ihrer Anlage Entgelte erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes für die Nutzung richtet sich nach

der Entgeltabelle entsprechend Anlage 1, die gleichfalls Bestandteil dieser Ordnung ist. Im Nutzungsentgelt sind die Nutzung des Nutzungsobjekts, Heizkosten, Kosten für Energie und Wasser, laufende Instandhaltungskosten sowie die Kosten der Reinigung der Nutzungsobjekte und des Sanitärbereichs enthalten.

- (2) Schuldner der erhobenen Entgelte ist derjenige, dem das Nutzungsobjekt aufgrund des Nutzungsvertrages überlassen wird oder derjenige, der ein Nutzungsobjekt auch ohne einen der Nutzung zugrunde liegenden Nutzungsvertrag nutzt.
- (3) Die Gemeinde Oberkrämer kann bei Veranstaltungen aller Art die Hinterlegung einer Kautions in Höhe von € 250,00 bis € 2.500,00 verlangen. Die Höhe der Kautions wird jeweils nach eigenem Ermessen der Gemeinde Oberkrämer einzelfallbezogen festgesetzt. Der Nutzungsvertrag wird grundsätzlich nur unter der Bedingung wirksam, dass die zu entrichtende Kautions bis spätestens sieben Werktage vor der jeweiligen Nutzung auf dem im Nutzungsvertrag angegebenen Konto eingegangen ist.

§ 5 Erstattung

Kann ein Nutzungsobjekt aus Gründen, die der Nutzer nicht zu vertreten hat, nicht genutzt werden, so wird das Entgelt erstattet. Liegen die Gründe für eine Nichtnutzung des Nutzungsobjekts beim Nutzer, so wird das Entgelt nur dann erstattet, wenn die Nutzung beim zuständigen Fachamt der Gemeinde Oberkrämer eine Woche vor der eigentlichen Nutzung abgemeldet wird.

§ 6 Rücktrittsrecht

- (1) Die Gemeinde Oberkrämer behält sich vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird;
 - bei Durchführung der Veranstaltung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist oder
 - der Nutzer seinen sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt.

§ 7 Nutzungsgrundsätze/Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist für die Einhaltung der Hausordnung und der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Er ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich notwendige behördliche Genehmigungen, wie z.B. Tanz- und Schankerlaubnis rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten. Dazu zählen insbesondere die Entrichtung der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für alle Einnahmen der Veranstaltung (Karten, Programmverkauf) sowie die Zahlung der GEMA-Gebühren.

- (2) Die Beschaffung und der Verkauf von Eintrittskarten ist Sache des Nutzers. Der Nutzer darf nicht mehr Karten verkaufen als es das Fassungsvermögen des jeweiligen Nutzungsobjekts zulässt. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. ist der Nutzer anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Nutzer besteht, nicht etwa zwischen Besucher und der Gemeinde Oberkrämer. Jede Art von Werbung, Veränderungen am Nutzungsobjekt sowie das Anbringen von Schildern und Plakaten u. ä. bedürfen in allen Fällen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde Oberkrämer.
- (3) Mit dauernden Nutzern kann im jeweiligen Nutzungsvertrag die Überlassung der Schlüssel vereinbart werden. Bei Verlust trägt der Nutzer die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage. Eine Überlassung der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Der Nutzer hat offensichtliche und für ihn erkennbare Mängel am Nutzungsobjekt, dem Inventar oder den Geräten bei der Überlassung des Nutzungsobjekts unverzüglich der Gemeinde Oberkrämer, bzw. dem Hallenwart/Hausmeister anzuzeigen oder im Hallenbuch einzutragen. Für alle nicht angezeigten Mängel wird vermutet, dass sämtliche nach der Nutzung festgestellten Mängel, Schäden oder Verluste durch den Nutzer verursacht worden sind. Sofern bei der Nutzung der Räumlichkeiten ein Schaden entstanden ist, ist dies der Gemeinde Oberkrämer unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Nutzer das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal auf eigene Kosten zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die vorgesehenen Bereiche betreten. Bei Großveranstaltungen hat der Nutzer Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass den Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Im Bedarfsfall hat der Nutzer in Abstimmung mit der Gemeinde Oberkrämer dafür Sorge zu tragen, dass bei der Nutzung eine Brandsicherheitswache anwesend ist. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Nutzer.
- (6) Die Unterbringung eigener Sachen und Geräte ist nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Oberkrämer in verschließbaren und beschrifteten Schränken, Behältern und Räumen zulässig. Der Nutzer ist verpflichtet, die von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Nutzung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand des Nutzungsobjekts wieder herzustellen.
- Eigene elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn sie entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift: Elektrische Anlagen und Betriebsmittel vom Dezember 1978 (BGV A3) in der zurzeit des Vertragsschlusses geltenden Fassung geprüft und zugelassen sind. Technische Geräte sind nach der Nutzung auszuschalten.
- (7) Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass während der gesamten Dauer der Nutzung er sich selbst als Verantwortlicher oder eine Aufsichtsperson bzw. ein Veranstaltungsleiter vor Ort befindet, der die Veranstaltung zu leiten, zu beaufsichtigen und als Letzter zu verlassen hat.

§ 8 Hausordnung

- (1) Das Hausrecht in allen Nutzungsobjekten, den jeweiligen Nebenräumen und auf dem jeweils dazugehörigen Gelände üben die von der Gemeinde Oberkrämer beauftragten Personen sowie die zuständige Schulleitung oder die von ihr beauftragten Personen (wie insbesondere Hausmeister/Hallenwarte ect.) aus. Mitarbeitern und Beauftragten der Gemeinde, der Schulleitung oder der von ihr beauftragten Personen ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen, zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung, zu gestatten. Den Anordnungen, der das Hausrecht ausübenden Personen, sind Folge zu leisten.
- (2) Die Nutzung ist nur zum genehmigten Zweck gestattet.
- (3) Der Nutzer hat die Nutzungsobjekte nebst Einrichtung und Geräten pfleglich zu behandeln. Sportgeräte, die nicht mit Rollen versehen sind, dürfen nicht gezogen oder geschoben werden; sie sind zum Zwecke des Transports entweder zu tragen oder je nach Bodenbelag und Geräteart mit einer entsprechenden Rutschunterlage zu versehen.
- (4) Beim Betreten des Nutzungsobjekts sind die Schuhe gründlich zu reinigen. Turnhallen dürfen grundsätzlich nicht mit Straßenschuhen, sondern nur mit hallengeeigneten Turnschuhen mit hellen Sohlen (non marking) betreten werden.
- Bei Veranstaltungen außerhalb des Sportbereichs kann auf Antrag hiervon einzelvertraglich eine Ausnahme vereinbart werden. Diese Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Die Umkleide-, Dusch- und Waschräume in Turnhallen stehen gemäß Zuweisung zur Verfügung. Der Zutritt ist nur den Sportlern gestattet.
- (6) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die beweglichen Geräte in Turnhallen und das Inventar in den übrigen Nutzungsobjekten nach ihrer Nutzung in Grundstellung gebracht oder beim Hallenwart/Hausmeister abgegeben werden, sofern dieser anwesend ist und seine Aufsichtspflicht wahrnimmt. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Nutzung tief zu stellen, außerdem sind Holme bei Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen, Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind Rollen außer Betrieb zu setzen. Das Knoten der Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungseile ist untersagt. Matten sind stets zu tragen bzw. zu fahren. Schwingende Geräte wie Ringe und Schaukelreckstangen dürfen nur von einer Person benutzt werden.
- (7) Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in den Nutzungsobjekten selbst, noch in deren Vor- bzw. Nebenräumen gestattet.
- (8) Die Regulierung der Heizung darf nur durch die Gemeinde Oberkrämer und deren Mitarbeiter bzw. nur mit deren Einvernehmen erfolgen. Die Temperatur in Turnhallen soll während der Heizperiode 19° Celsius nicht überschreiten. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, kann eine höhere Temperatur in Absprache mit der Gemeinde Oberkrämer zugelassen werden.

(9) Tiere dürfen in die Nutzungsobjekte nicht mitgebracht werden.

(10) Das Rauchen und der Konsum von Alkohol sind grundsätzlich nicht, der Verzehr von Speisen sowie alkoholfreien Getränken sind grundsätzlich nur in Nebenräumen gestattet.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulbetriebes und Sportbereichs kann auf Antrag hiervon einzelvertraglich eine Ausnahme vereinbart werden. Diese Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Veranstaltungen, für die eine Schankerlaubnis erteilt wurde, ist eine Sonderreinigung erforderlich. Die Kosten hierfür trägt der Nutzer. Sollte eine Sonderreinigung auch in anderen Fällen erforderlich werden, sind die dadurch entstehenden Kosten ebenfalls vom Nutzer zu tragen.

(11) Unrat und Müll dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern gesammelt werden.

(12) Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprecherverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere für Notausgänge. Sämtliche Ausgänge und Türen müssen bei jeder Veranstaltung unvergeschlossen bleiben.

(13) Nach der Veranstaltung ist der Nutzer für das ordnungsgemäße Verschließen der Fenster und Türen verantwortlich. Für Schäden, die durch ein nicht erfolgtes Schließen verursacht wurden, ist der Nutzer schadensersatzpflichtig.

§ 9 Haftung

(1) Die Gemeinde Oberkrämer übernimmt für Beschädigung oder Verlust eingebrachter Sachen und Geräte des Nutzers keine Haftung.

(2) Der Nutzer haftet der Gemeinde Oberkrämer gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen, Verluste und Verunreinigungen am Nutzungsobjekt, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn oder einen Teilnehmer der Veranstaltung verursacht wurden. Die vom Nutzer zu vertretenden Schäden am Nutzungsobjekt werden von der Gemeinde Oberkrämer auf Kosten des Nutzers behoben.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Oberkrämer, deren Beauftragte, die Schulleitung und die von ihr beauftragte Personen von etwaigen Haftpflicht- oder Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Nutzungsobjekte stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflicht- oder Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Oberkrämer deren Beauftragte, die Schulleitung und die von ihr beauftragte Personen und für den Fall eigener Inanspruchnahme

verzichtet der Nutzer in gleicher Weise auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.

(4) Die Gemeinde Oberkrämer haftet lediglich für Schäden, die auf eine etwaige mangelhafte Beschaffenheit des Nutzungsobjekts oder auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Gemeinde Oberkrämer zurückzuführen sind. Die Haftung der Gemeinde Oberkrämer als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 10 Vertragsstrafe

Der Nutzer wird an die Gemeinde Oberkrämer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in § 7 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 7; § 8 Absätze 2, 4, 8, 9, 10, 11, 12 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung niedergelegten Verpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu € 500,00 zahlen. Die Berufung auf einen Fortsetzungszusammenhang ist ausgeschlossen. Weitere Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche bleiben durch das Verlangen auf Zahlung der Vertragsstrafe unberührt.

§ 11 Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Sind mehrere Personen Nutzer, so bevollmächtigen sie sich gegenseitig, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen.

(2) Sind mehrere Personen Nutzer, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Laufzeit und Inhalte der zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Nutzungs- und Entgeltordnung bereits abgeschlossenen Verträge gelten unverändert fort.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung für Turnhallen und Schulräume der Gemeinde Oberkrämer tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungsordnung der Turnhallen in Trägerschaft der Gemeinde Oberkrämer vom 24. Oktober 2002, die Gebührensatzung für die Turnhallen in Trägerschaft der Gemeinde Oberkrämer vom 24. Oktober 2002 und die Nutzungsordnung, Gebührenordnung sowie Nutzungsvereinbarung der „Neuen Schule“ Vehlefanx vom 24. Mai 1994 außer Kraft.

Oberkrämer, 15.12.2006

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Anlage1 zur Nutzungs- und Entgeltordnung für Turnhallen und Schulräume der Gemeinde Oberkrämer

ANLAGE 1 ZUR NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR TURNHALLEN UND SCHULRÄUME DER GEMEINDE OBERKRÄMER



§ 2
Gebührentarif für die Nutzung der Turnhallen außerhalb des Sportbereichs

Turnhalle	Marwitz		Vehlefanz		Bötzow
	Gesellschaftsräume	Gesellschaftsräume und Saal	kleine Halle (1/2)	große Halle (3/4)	
bis 3 Stunden	€ 20,00	€ 40,00	€ 50,00	€ 80,00	€ 50,00
jede weitere Stunde bis max. zur Höhe der Tagesmiete	€ 10,00	€ 20,00	€ 10,00	€ 20,00	€ 10,00
1 Tag (bis 24 Stunden)	€ 100,00	€ 200,00	€ 100,00	€ 180,00	€ 100,00
Pauschales Jahresangebot 1 Stunde pro Woche	€ 100,00				

ANLAGE 1 ZUR NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR TURNHALLEN UND SCHULRÄUME DER GEMEINDE OBERKRÄMER



§ 3
Gebührentarif für die Nutzung der Räumlichkeiten in der Nashorn-Grundschule-Vehlefanz und der Grundschule Bötzw

Klassenraum pro 45 Minuten	€ 5,00
Aula pro 45 Minuten	€ 10,00
Foyer der Nashorn-Grundschule-Vehlefanz pro 45 Minuten	€ 5,00
Pauschales Jahresangebot (45 Minuten pro Woche)	€ 120,00

Die Höhe der Gebühr für einen Raum beträgt maximal € 100,00 pro Tag.

Oberkrämer, 15.12.2006
gez. H. Jilg
Bürgermeister

ANLAGE 1 ZUR NUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG FÜR TURNHALLEN UND SCHULRÄUME DER GEMEINDE OBERKRÄMER



§ 1
Gebührentarif für die sportliche Nutzung der Turnhallen

(1) TURNHALLE BÖTZOW		
Nutzergruppen	Nutzer mit Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit mit Nachwuchsabteilung	Vereine ohne Nachwuchsabteilung, sonstige Sportgruppen
Übungsstunden für Vereine, Sportgruppen, Wettkämpfe	€ 6,50	€ 16,00
Pauschale Jahresangebote (1 Stunde pro Woche)	€ 210,00	€ 510,00

(2) TURNHALLE MARWITZ		
Nutzergruppen	Nutzer mit Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit mit Nachwuchsabteilung	Vereine ohne Nachwuchsabteilung, sonstige Sportgruppen
Übungsstunden für Vereine, Sportgruppen, Wettkämpfe	€ 5,00	€ 13,00
Pauschale Jahresangebote (1 Stunde pro Woche)	€ 150,00	€ 410,00

(3) TURNHALLE VEHLEFANZ				
Nutzergruppen	Nutzer mit Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit mit Nachwuchsabteilung	Vereine ohne Nachwuchsabteilung, sonstige Sportgruppen		
		kleine Halle (1/2)	große Halle (3/4)	kleine Halle (1/2) große Halle (3/4)
Übungsstunden für Vereine, Sportgruppen, Wettkämpfe	€ 4,50	€ 6,50	€ 11,00	€ 16,00

Ende des amtlichen Teils – Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer

Gemeindeeigene Wohnungen

Informationen zu freien Wohnungen erhalten Sie von Herrn Helmchen unter der Telefonnummer (03304) 39 32-40, per E-Mail (daniel.helmchen@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Ortsteil Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 10.

Objekt:	Bürofläche – Am Dorfplatz 7, 16727 Oberkrämer
Ortsteil:	Neu-Vehlefan (Klein-Ziethen)
WENr.: / Lage:	230152 / Erdgeschoss
Ausstattung:	Großer Büroraum, Lagerraum, Personalraum Mit Küche, Toilette
Größe:	75,70 m ²
Bezugsfrei ab:	Nach Vereinbarung

Bilder und weiteres Informationsmaterial finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.oberkraemer.de

gez. Helmchen
Bauamt

Gemeindeeigene Grundstücke

Gemarkung Eichstädt, Am Eichenring 44
Flur 2 Flurstück 184/2, Fläche: 555 m²
Mindestangebot: 27.000,00 €

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus (Baujahr ca. 1900) und einem Nebengebäude bebaut. Beide Gebäude sind stark sanierungsbedürftig. Die Wohnfläche des Wohnhauses beträgt ca. 70 m², davon sind ca. 28 m² vermietet. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut.

Das Gebäude hat verputzte Ziegelwände. Das Erdgeschoss hat eine Holzbalkendecke mit Lehmfüllung und ein steiles Satteldach aus einer Holzkonstruktion mit Betondachsteinen. Wohnhaus und Nebengebäude sind nicht unterkellert. Anschlüsse für Trink- und Abwasser, Strom, Telefon und Gas sind vorhanden. Das Grundstück liegt im Ortskern des Ortsteils Eichstädt, hinter der Kirche.

Gemarkung Schwante, Dorfstraße 39
Flur 1 Flurstück 224/6 Fläche: ca. 2.500,00 m²
Mindestangebot: 45.000,00 €

Das Grundstück liegt im Ortskern des Ortsteils Schwante, dicht an der Bäckerei Plentz und ist mit einem Wohnhaus (Baujahr ca. 1910) in massiver Bauweise und Nebengebäude bebaut. Das eingeschossige Wohnhaus und ausgebauten Satteldach mit Gaube ist voll unterkellert. Die Grundfläche beträgt ca. 120 m². Das Gebäude wurde ehemals als Einfamilienhaus gebaut und später in vier Wohneinheiten unterteilt. Eine Wohnung im Erdgeschoss ist vermietet. Wohn- und Nebengebäude sind sanierungsbedürftig. An die Hoffläche schließt sich ein Garten mit einer Größe von ca. 1200 m² an. Anschlüsse für Trink- und Abwasser, Strom, Telefon und Gas sind vorhanden.

Gemarkung Marwitz, Lindenstraße 7
Flur 5 Flurstück 48 Fläche: 2.694 m²
Mindestangebot: 100.000,00 €

Das Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1932) und 2 wirtschaftlich überalterten Nebengebäuden bebaut. Das Wohnhaus wurde von 5 Mietparteien genutzt. Im

Erdgeschoss sind zwei Wohnungen, wovon eine vermietet ist. Das ausgebaute Dachgeschoss ist unbewohnt. Die Bruttofläche für Keller- Erd- und Dachgeschoss beträgt jeweils etwa 140 m². Anschlüsse für Trink- und Abwasser, Strom, Telefon und Gas sind vorhanden. An die Hoffläche schließt sich der Garten (ca. 1.700 m²) an.

Gemarkung Vehlefan, Lindenallee 19
Flur 3 Flurstück 259
Fläche: 2.560 m²
Mindestangebot: 30.000,00 €

Das Eckgrundstück liegt an der Lindenallee Ecke Burgwall und ist mit einem sanierungsbedürftigen Wohnhaus (Baujahr ca. 1880), einem Nebengebäude und einem Carport bebaut. Das eingeschossige Wohnhaus mit ausgebauten Dachgeschoss ist vollständig vermietet. Die Grundfläche des Wohnhauses beträgt ca. 130 m². Anschlüsse für Abwasser, Trinkwasser, Strom und Telefon sind vorhanden.

Gemarkung Schwante, Am Hörstegraben 20
Flur 4
Flurstück 62 – Weg (954 m²)
und Flurstück 63 – Wohngrundstück (2.638 m²)
Mindestangebot: 70.000,00 €

Bei dem Wohnhaus (Baujahr ca. 1930) handelt es sich um ein Einfamilienhaus in massiver Bauweise. Das Gebäude ist voll unterkellert. Der Keller ist nur von außen begehbar.

Das Wohnhaus besitzt ein Erdgeschoss und ein ausgebautes Dachgeschoss. Die Grundfläche des Wohnhauses beträgt ca. 8,65 m x 11,80 m. Nach 1990 erfolgte eine Erneuerung der Dacheindeckung und –entwässerung, der Haustüranlage und teilweise der Elektroinstallation. Erschließung: Elektroenergie, Telefon- und Trinkwasseranschluss sind vorhanden; Gas und Abwasser sind nicht vorhanden.

Auf dem Grundstück befindet sich ein Nebengebäude, welches in Mauerwerksbauweise errichtet worden ist. Das Gebäude weist u.a. Schäden an der Dacheindeckung, Mauerwerksrisse, Außenputzschäden auf. Der Bauzustand wird mit befriedigend bis schlecht beurteilt.

Das vorhandene Stallgebäude ist wirtschaftlich überaltert. Das Grundstück liegt etwas einsam westlich der Straße „Am Hörstegraben“ im Außenbereich und ist zu erreichen: von der B273 in Richtung Amalienfelde am Bahnübergang auf den Lindenweg einbiegen; rechts auf die Straße „Am Hörstegraben“ abbiegen bis zum Feldrand und weiter „Am Hörstegraben“ nach links. Nach ca. 200 m führt ein etwa 160 m langer Wiesenweg zum Grundstück.

Gemarkung Bötzw, Teerofenweg 8
Flur 10, Flurstücke 201/4, 216/4
und 217/4 (2.638m²)
Mindestangebot: 76.600,00 € *

* vorbehaltlich der Aktualisierung des Verkehrswertgutachtens und dem Beschluss der Gemeindevertretung

Das Grundstück beginnt am ausgebauten Teerofenweg mit einer Zufahrt von ca. 3 m Breite und einer Tiefe von ca. 10 m auf eine unbebaute Fläche, welche vom Teerofenweg aus nicht einsehbar ist. Trinkwasser (ohne Schacht) und Abwasser sind am Grundstück; Strom-, Telefon- und Gasanschlüsse sind im Teerofenweg verlegt. Das Grundstück ist zur Bebauung mit einem Ein- oder Zweifamilienwohnhaus vorgesehen.

Weitere Informationen erhalten Sie von Frau Schönberg unter der Telefonnummer (03304) 39 32-24, per E-Mail

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen

(heike.schoenberg@oberkraemer.de) oder persönlich zu den Sprechzeiten in der Gemeindeverwaltung in 16727 Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, Zimmer 9.

Bilder und zusätzliche Informationen finden Sie außerdem auf unserer Homepage unter www.oberkraemer.de

gez. Schönberg
Bauamt

Jugendclub Öffnungszeiten

Jugendclub-Öffnungszeiten (ab 01.12.2006)

JC Bärenklau	Mo – Do	14.00 – 21.00 Uhr
	Fr	14.00 – 22.00 Uhr
	Mi (*)	14.30 – 17.00 Uhr
	Mo, Do u. Fr (**)	14.00 – 17.00 Uhr
	Mi	15.00 – 21.00 Uhr
JC Bötzw	Mo – Do	14.00 – 21.00 Uhr
	Fr	14.00 – 22.00 Uhr
	Mo u. Mi (*)	16.00 – 19.00 Uhr
JC Eichstädt	Mo – Do	14.00 – 21.00 Uhr
	Fr	14.00 – 22.00 Uhr
	Mo (*)	14.00 – 20.00 Uhr
	Fr (*)	14.00 – 15.00 Uhr
JC Marwitz	Mo – Do	14.00 – 21.00 Uhr
	Fr	14.00 – 22.00 Uhr
	Di u. Fr. (**)	14.00 – 19.00 Uhr
	Do (*)	16.00 – 20.00 Uhr
JC Vehlefan	Mo – Do	14.00 – 21.00 Uhr
	Fr	14.00 – 22.00 Uhr
	Mo, Do u. Fr (*)	17.00 – 20.00 Uhr
JC Schwante	Di	14.00 – 20.00 Uhr
	Mi	16.00 – 19.00 Uhr
	Do	14.00 – 18.00 Uhr
	Fr	15.00 – 20.00 Uhr
	Mi (*)	16.00 – 18.00 Uhr

(*) qualifizierte Angebote in Form von Projekten

(**) Angebote und Projekte für Lückekinder (Kinder, die nicht mehr in den Hort gehen)

Kurzinformation - Schmutzwassergebühren

Die Gemeinde hat die Schmutzwassergebühren für die Ortsteile Bärenklau, Eichstädt und Marwitz neu kalkuliert. Im Ergebnis der Gebührenkalkulation, die turnusgemäß alle zwei Jahre stattfindet, ergeben sich keine Veränderungen zu den Vorjahren. Demnach bleiben die Schmutzwassergebühren für die Ortsteile Bärenklau, Eichstädt und Marwitz konstant.

Weihnachtsbaumeinsammlung 2007

Die Einsammlung der Weihnachtsbäume durch die AWU erfolgt für die Ortsteile Bötzw, Eichstädt, Marwitz, Vehlefan, Neu-Vehlefan und Schwante am 20. Januar 2007. Im Ortsteil Bärenklau erfolgt die Einsammlung am 3. Januar 2007. Weitere Informationen über die Abfuhrtermine der AWU für das Jahr 2007 entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen in den Schaukästen der einzelnen Ortsteile oder auf unserer Internetseite www.oberkraemer.de.

Danke

Seit Jahren lagen die Vorlagen zur Gestaltung der Fassade der Kita „Zwergenland“ im Schrank in der Kita Eichstädt.

Durch die Initiative des Kita-Ausschussvorsitzenden Michael Worgall wurde es nun zur Realität. Herr Andreas Werner (0177/5906734) aus Berlin strich, malte und sprayte ein



kleines Zwergenland an den Haussockel und den Eingangsbereich, das auf uns aufmerksam machen soll. Alle die Lust und Interesse haben, können gern in unsere Kita reinschauen.

Wir möchten uns bei den großzügigen Sponsoren:

- Truck- und Havariedienst Jänicke
- MKK Gerüstbau GmbH
- Heizung & Sanitär GmbH, Hartmut Gottlob, Berlin
- Fix sitt, Wein-Getränke-Lieferservice
- HiPer Ceramics GmbH
- Fuhrbetrieb Bernhard Heinze
- Autohaus Eichstädt, D. Haupt
- Pumpentechnik Eichstädt GmbH
- MAREP GmbH
- G. Wigotzki & Co. KG
- Metallbau Artur Selent
- H-D Service, Joachim Riemer
- Landwirtschaftsgesellschaft mbH Eichstädt

herzlich bedanken, denn nur durch ihre finanzielle Unterstützung war die farbliche Gestaltung möglich.

Kita-Leiterin
Kerstin Ernst



- **Verkauf**
- **Vermietung**
- **Hausverwaltung**

**Suche laufend ...
Baugrundstücke und Häuser
... für vorgemerkte Kunden.**

Am Markt 5 • 16727 Velten • Tel. 03304/ 31758 • Fax 50 55 54
eMail: info@ImmoHuettner.de • www.ImmoHuettner.de

Neuanschaffungen in der Bibliothek

Liebe Leser,

Ihre Bibliothek möchte Ihnen nur einige Titel der breiten Palette an Neuanschaffungen aus diesem Jahr hier vorstellen, schauen Sie doch selbst im Internet in unseren Katalog unter: <http://oberkraemer.internetopac.de> welche neuen Romane,

DVD Spielfilme und CDs auch auf Sie warten.

KINDERSACHBÜCHER:

So kommt das Wasser in die Leitung
Der kleine Mozart mit CD
Die Zauberflöte mit CD
Kinder malen mit Wasserfarben
Frühling Sommer Herbst und Winter
Ist der Hirsch der Mann vom Reh?



LERNHILFEN / CD-ROM:

Mini-LÜK und LÜK Kästen und Übungshefte
Emil und Pauline in der 1.-4. Klasse
Findefix Rechtschreiben
Fragenbär
Duden Basis-Wissen Schule für die Abiturvorbereitung mit CD-Rom
Duden Rechtschreibung 5. und 6. Klasse
Wo ist Lou Kangaroo? (Englisch-Lern-Geschichte für Vor- u. Grundschulkindern mit CD)

Hinweis: Nach der neuen Gebührensatzung ist die Ausleihe von Videos, CD's und Sach-DVD's bei pünktlicher Rückgabe kostenlos.

SACHBÜCHER:

Kerkeling, H.: Ich bin dann mal weg
Berger, S.: Ich habe ja gewusst, dass ich fliegen kann
Murphy, J.: Innere Stärke durch positives Denken
Die heilende Kraft der Achtsamkeit
Medina, H: Dresden und das Elbland
Die schönsten Städtetrips
Breitscheidel, M.: Abgezockt und totgepflegt
Farbatlas Krankheiten und Schädlinge

Internet: <http://www.oberkraemer.de> -

Internet: <http://oberkraemer.internetopac.de>

e-m@il: bibliothek@oberkraemer.de

Wegen Urlaub ist die Bibliothek in der „**Nashorn-Grundschule-Vehlefanz**“ vom **22.12.06 bis zum 05.01.07** und die **Zweigstelle Bötzw** vom **22.12.06-03.01.07** geschlossen. Die Zweigstelle Bötzw ist am 4. Januar 2007 geöffnet und kann von unseren Lesern besucht werden.

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in ein gesundes Neues Jahr wünscht Ihnen Ihr Bibliotheksteam.

Grußwort zum Jahreswechsel der Seniorenbeauftragten der Gemeinde Oberkrämer

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren,

Der 5. Dezember ist der Tag des Ehrenamtes. Bundesweit wirken Bürger ehrenamtlich, um anderen Mitbürgern Hilfe zu geben. In der Gemeinde Oberkrämer sind in allen Ebenen auch solche Bürger ehrenamtlich tätig. Die Arbeit der Senioren liegt völlig in den Händen ehrenamtlicher Kräfte, die auch schon das Lebensalter

eines Senioren erreicht haben. In allen Ortsteilen werden täglich Leistungen vollbracht, die für die Senioren dienlich sind. An dieser Stelle möchte ich mich besonders bei den Seniorenbeauftragten der Ortsteile herzlich bedanken. Nur mit deren Einsatz und Hilfe konnten sehr interessante Veranstaltungen in einem immensen Umfang für Sie alle durchgeführt werden. Hier wird der Grundsatz „Senioren für Senioren“ voll verwirklicht. Auch beteiligen sich noch viele Senioren am kulturellen und wirtschaftlichen Geschehen in der Gemeinde. Voll eingebunden sind auch Maßnahmen der Gemeinde für unsere Senioren. So wurde zum Beispiel in Bärenklau das Gemeindezentrum fertig gestellt und im Ortsteil Vehlefanz konnte der II. Bauabschnitt „Haus der Generationen“ übergeben werden. Anliegerwege, Radwege und desolate Anliegerflächen wurden begehbar gestaltet. Die Einkaufsstätte Bötzw steht kurz vor der Eröffnung. Dies sind alles Maßnahmen, die unseren älteren Bürgern besonders zu Gute kommen. Auch für das Jahr 2007 sind wieder finanzielle Mittel im Haushalt eingestellt worden, so dass die Seniorenarbeit nahtlos fortgesetzt werden kann. Gegenwärtig konzentrieren wir uns in allen Ortsteilen auf die zur Tradition gewordenen Weihnachtsfeiern. Diese Veranstaltungen werden in enger Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen zu schönen Stunden. Es gibt aber in unserer Gemeinde auch Senioren, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr teilnehmen können. Für diese Senioren - 80 an der Zahl - werden wieder liebevoll gepackte Weihnachtspäckchen überbracht. Wir wollen niemanden vergessen!

Nun wünsche ich Ihnen eine gesunde, friedliche und schöne Weihnacht, für das Jahr 2007 viele gute Wünsche und Wohlergehen.

Mit weihnachtlichen Grüßen

Ihre Erika Kaatsch
Vorsitzende des Seniorenbeirates



Verbesserung der DSL-Versorgung in der Gemeinde Oberkrämer

Unterschriftenliste an T-Com weitergeleitet

Die Unterschriftensammlung, die durch die Gemeinde Oberkrämer initiiert wurde, um die DSL Versorgung zu verbessern, war ein voller Erfolg. Insgesamt haben sich fast 500 Betroffene in diese Listen eingetragen. Es bleibt zu hoffen, dass dadurch weiße Flecken auf der „DSL-Karte“ von Oberkrämer verschwinden werden.

An dieser Stelle ein Dankeschön an alle die, die uns dabei so tatkräftig unterstützt haben. Sei es durch Unterschriftensammlungen oder durch Unterschriftsleistung.

Die Listen wurden zur Prüfung an T-Com weitergereicht, die nun eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchführen wird. Wir hoffen in dem Zusammenhang auf kurzfristige Reaktion der Telekom und schlussendlich auf zeitnahe Umsetzung.

gez.
Ronny Rücker
Leiter Hauptamt

Weihnachtsgrußwort des Bürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in wenigen Tagen ist Weihnachten und das Jahr 2006 neigt sich dem Ende zu. Wir freuen uns auf besinnliche und ruhige Stunden im Familien- oder Freundeskreis. Das vergangene Jahr war für unsere Gemeinde ereignisreich und brachte Entscheidungen mit langfristigen Auswirkungen. Zahlreiche Baumaßnahmen im Bereich des Straßenbaus befinden sich derzeit in der Umsetzungsphase und erfordern viel Geduld und gegenseitige Rücksichtnahme. Im Bereich der Sanierung und Instandsetzung kommunaler Objekte konnten wir in diesem Jahr die „Alte Remonteschule“, den Erweiterungsbau am „Haus der Generationen“ sowie die Zweigstelle der Öffentlichen Schulbibliothek im Ortsteil Bötzwow einweihen. Mit der Eröffnung der neuen „Bötzwow-Passage“ im ehemaligen REWE-Markt verwirklicht die Verwaltung einen besonderen Weihnachtswunsch der Bürger des Ortsteiles Bötzwow. Ich wünsche mir persönlich, dass die Bötzwower dieses Geschenk annehmen und zukünftig diese neu geschaffene Einkaufsmöglichkeit rege nutzen.

Viele kulturelle Höhepunkte, wie etwa das Krämer Waldfest, das Mühlenfest oder auch die Osterfeuer und Erntedankfeste in den einzelnen Ortsteilen begeistern uns alle jedes Jahr aufs Neue. Ein großer Teil dieser Veranstaltungen wäre aber nicht möglich, ohne das Engagement vieler ehrenamtlicher Helfer. Dies möchte ich zum Anlass nehmen, mich bei all jenen zu bedanken, die mit ihrem persönlichen Einsatz in Schulen, Kindereinrichtungen, Kirchen, Vereinen, Freiwilligen Feuerwehren und anderen Organisationen ehrenamtlich ihren Anteil für die Entwicklung unserer Gemeinde leisten. Nur gemeinsam können wir die uns gestellten Aufgaben lösen und unsere Ziele erreichen. Im kommenden Jahr erwarten uns neue Herausforderungen, denen wir uns wieder stellen werden. In diesem Sinne wünsche ich allen ein schönes und friedvolles Weihnachtsfest sowie ein gutes, gesundes und erfolgreiches Jahr 2007.

Ihr Bürgermeister



H. Jilg

Ausstellung der Ortsfeuerwehren in Oberkrämer

In diesem Jahr hatte die Ortsfeuerwehr Bötzwow ihren 80. Jahrestag. Dieses Ereignis wurde zum Anlass genommen, um eine Ausstellung zur Geschichte der Ortsfeuerwehren vorzubereiten.

Zum Eröffnungstag der Ausstellung stand eine ehemals von Pferden gezogene Marwitzer Handdruckspritze aus dem Jahr 1913 vor der Verwaltung.

Im Foyer der Gemeindeverwaltung begrüßte ein Feuerwehrteddybär alle Besucher. Dieser zeigte den Weg zur Ausstellung im 1. Obergeschoss. Hier werden auf Schautafeln die Wehren Vehlefanze/Bärenklau, Schwante, Bötzwow, Eichstädt/Marwitz dargestellt.

In einer Vitrine sind Miniaturfahrzeuge, alte Fotos und Urkunden zu sehen. Auch



seltene Stücke wie ein Liederbuch aus dem Jahr 1926 und ein Dienstausweis aus dem Jahr 1935 sind Teil der Ausstellung.

Am 16. November 2006 konnte Herr Jilg die Ausstellung in der Gemeindeverwaltung feierlich eröffnen. Herr Jilg bedankte sich bei den Kameraden der Ortsfeuerwehren, die diese Ausstellung vorbereitet haben. Die Ausstellung ist bis zum 31. Januar 2007 während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im Foyer des 1. Obergeschosses zugänglich.

Ehrenamtliche(r) Mitarbeiter(in) gesucht

Die Gemeinde Oberkrämer sucht für den Bereich Oberkrämer eine(n) ehrenamtliche(n) Mitarbeiter(in) als Gleichstellungsbeauftragte(r) und als Behindertenbeauftragte(r).

Interessenten melden sich bitte bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Büro des Bürgermeisters.

Verkauf CD-Ortsrechtssammlung



Auch die CD-Ortsrechtssammlung der Gemeindeverwaltung, auf der alle aktuellen Satzungen der Gemeinde Oberkrämer zu finden sind, ist noch in der Verwaltung selbst erhältlich. Für eine Schutzgebühr von 2,50 € sind die CDs in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer, Perwenitzer Weg

2 im Ortsteil Eichstädt zu erhalten. 34 Dokumente einschließlich Anlagen sind auf der CD gespeichert. Das Menü ist einfach zu bedienen und zu jeder Satzung gibt es eine kurze Erläuterung.

Werbung Druckerei

JÄNSCH Verlege- & Montageservice

Andreas Jänsch

Lindenallee 76

16727 Oberkrämer

OT Vehlefanze

Tel.: 0 33 04/50 54 03

 **Zweirad - Ebert**
Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf
Tel. (03302) 22 41 00
(Ehemals Tigges)

*Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör*

 **Räder fürs Leben**

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

 **Der Garten- und Bewässerungsprofi**
Hagen Klatt
www.bewaeasserungsprofi.de

Hagen Klatt · Bärenklau, Remontehof 15· 16727 Oberkrämer

Folgende arbeiten führen wir für Sie aus:

- Gartengestaltung
- Automatische Bewässerungsanlagen
- Pflasterarbeiten
- Holzterrassen
- Zaunbau
- Zier-, Schwimm- und Gartenteiche
- Gehölz- und Staudenpflanzungen
- Hecken- und Baumschnitt
- Abfuhr von Gartenabfällen
- Gartenpflege
- Gehwegsreinigung und Winterdienst

Tel.: (033 04) 25 02 73
Fax: (033 04) 25 20

 **Competence Partner**

GASSI-DIENST



HUNDE FREUDE

*SIE HABEN WENIG ZEIT? .. SIE HABEN EINEN TERMIN? ..
UND WO BLEIBT IHR HUND?*

RUTH MÜLLER · ☎ 01 60 - 95 05 71 83

Batterie-Handel-Zielke
Bärenklau, Wendemarker Weg 44,
16727 Oberkrämer

**Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
Solarbereich, Gel-Batterien,
Antriebsbatterien, Alarmanlagen**

Tel. (0 33 04) 25 15 50 Fax: (0 33 04) 25 36 72
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Email: zielkebatterien@aol.com

GARDINEN Studio
Inh. Raumausstatter
M. Kleiner-Dubiella

2 Jahre Gardinenstudio

Wir sagen Danke!
Wir schenken Ihnen im Dezember die MwSt.
Große Auswahl an Gardinen von Ado über Plauener Spitzen bis Wölfel

**Zum Heidegarten 12a
Oberkrämer OT Eichstädt**
Öffnungszeiten:
Mo-Do: 10 - 13 Uhr
Di-Fr: 15 - 19 Uhr
Sa: 10 - 14 Uhr
Tel.: 0 33 04-20 13 44



**Näh- und Dekorationsservice
kostenlose Heimberatung und Aufmaß
7 Tage die Woche (auch abends)**

Hauptgeschäft: Scharnweberstr. 28 Berlin-Reinickendorf Tel.: 030/4121697 Über 75 Jahre Gardinenkompetenz

ANDREAS STEFFEN

RECHTSANWALT



- **allgem. Zivilrecht**
- **Grundstücks-, Mietrecht**
- **privates Baurecht**
- **Arbeitsrecht**
- **Strafrecht**

Bernauer Straße 34
16515 Oranienburg
Tel. 0 33 01/59 70 - 0
Fax 0 33 01/70 21 01

Bürozeiten: Mo., Di., Do., Fr. 8.30-12.30 Uhr, 14.00-18.00 Uhr
Mi. 8.30-13.00 Uhr · Termine nach Vereinbarung

Als Immobilienmakler unterstützen wir Sie schnell und direkt beim Verkauf Ihres Hauses, Grundstückes oder Bauernhofes.



**Klaus-Günter Bednorz
Dr. Jan Bartholdy**
Havelstraße 22, 16547 Birkenwerder
Tel.: 03303 509933 Fax: 03303 509934
Email: info@kgb-immobilien.de
www.kgb-immobilien.de

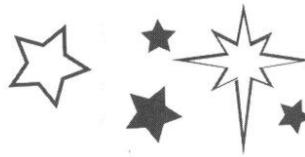
Wir übernehmen unter anderem:

- * Ermittlung des Wertes der Immobilie
- * Standorteinschätzung
- * Aufbereitung der Objekte für den Verkauf
- * Abstimmung mit Ämtern und Behörden
- * Regionale und überregionale Werbung
- * Begleitung der Vertragsverhandlungen
- * Beratung bei drohender Zwangsversteigerung
- * Beratung zu Finanzierungs- und Umschuldungsmöglichkeiten



Schleswiger

VersicherungsKontor



*Ein besinnliches Weihnachtsfest und einen
guten Rutsch in ein erfolgreiches neues Jahr
wünscht*



Maik Pfeiffer

Versicherungsfachmann (BWV)

Tel. 0 33 04 - 5 22 04 98
Veltenerstrasse 21
16727 Oberkrämer OT Bötzw

www.pfeiffer.schleswiger.de

**KFZ-Werkstatt
E. Wiezorrek**

Birkenweg 7
16727 Oberkrämer
OT Schwante

Tel./Fax: 033055/739 42
Mobil: 0170/179 55 92
oder 0151/17 55 39 73
E-Mail:
ebiundsusanne@aol.com

**Antennen- und Elektroservice
- Handwerksbetrieb -**



Detlef Dobbertin
Bärenklau
Wendemarker Weg 52
16727 Oberkrämer
☎ (03304) 25 04 52

Heizung & Sanitär GmbH Schwante

Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71

DUFLO

Textilhanddruck GmbH

Wendemarker Weg 47, 16727 Oberkrämer/OT Bärenklau
Tel.: 033 04/25 22 95, Fax: 033 04/50 44 64

Flockdruck und Farbdruck auf Sport-, Berufs-, Freizeitbekleidung

Beauty Zwergerland
Christine Jänsch

Vehlefanz • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer



- ☆ Kosmetik
- ☆ Nagelstudio
- ☆ Med. Fußpflege (auch Hausbesuch)
- ☆ Permanent Make up
- ☆ Body-Tattos
- ☆ Solarien

Tel. 0 33 04 / 505 404

- Fertigparkett
- Parkett
- Dielung
- Kork
- Laminat
- komplette Trockenunterböden
- Farbdielung schleifen



Inhaber:
Siegbert Stange

Lindenstr. 29
OT Marwitz
16727 Oberkrämer
Tel.: 0 33 04/3 37 51
Fax: 0 33 04/38 07 94
Funk: 0172/3 27 77 46

Aloe Vera
(Barbadensis Miller)

● **Nahrungsergänzungs- und Pflegeprodukte**

Fachberatung + Verkauf:

Gabriela Schwänen
Tel.: 0 33 04/20 03 53
01 77/704 83 37

Dianas Kosmetik-Mobil



Kosmetik, med. Fusspflege
Maniküre, Massagen

Diana Kaniok
Tel.: 03304 / 20 13 90
Mobil: 0173 / 20 83 214

Wellness-Oase Rosa Turmalin



Klangschalenmassage, Edelsteinanwendungen
Verkauf von Edelsteinen und Aroma-Ölen

Regina Kaniok
Wendemarker Weg 47
16727 Oberkrämer
OT Bärenklau
Tel.: 03304-50 44 69
Fax: 03304-50 44 64

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz
Breite Straße 26
☎ (03304) 3 45 20
Fax: (03304) 3 40 38

AD AUGROS AUTODIENST **KFZ-MEISTER-BETRIEB**

STANGE & FRANK GmbH

Telefon: (0 33 04) 56 21 35
(0 33 04) 50 31 22

Fax: (0 33 04) 50 40 10

Funk: (0 17 2) 718 21 64

Reparaturen aller Art
An PKW + LKW

Unfallschäden
Motorinstandsetzung
TÜV und AU • Kfz-Anmeldung



Vehlefanz • Oranienburger Weg 4 • 16727 Oberkrämer

Gutschmidt

www.gutschmidt.de

- Haustüren
- Rollläden
- Garagentore
- Fenster
- Innentüren
- Funksteuerung

Besuchen Sie unsere Ausstellung
Montag - Freitag 10.00 - 18.00 Uhr
16727 Velten Viktoriastraße 62A
Tel. 03304-34 016

Pflegeteam Velten

Regina Korfmacher
Christiane Schulz
Am Markt 5 • 16727 Velten
Tel.: 0 33 04/50 46 86
Fax: 0 33 04/50 46 88
Pflegeteam-Velten@freenet.de
www.Pflegeteam-Velten.de

- ➔ Grundpflege
- ➔ Behandlungspflege
- ➔ Haushaltshilfe
- ➔ Beratung und Betreuung

Wir sind umgezogen!



Wir sind für Sie da!

Bürozeiten: Mo.–Fr. 7.00–15.00 Uhr und nach Vereinbarung

Veranstaltungen in Oberkrämer

5. Oberkrämer Geburtstag
 26. Januar 2007
 Bärenklau
 Veranstalter: OT Bärenklau



Seniorenfasching
 3. Februar 2007
 Turnhalle Vehlefan
 Veranstalter: Seniorenbeirat Oberkrämer

Frühlingsanfang am Holzbackofen
 23. März 2007
 Schwante
 Veranstalter: Bäckerei Plentz



PLUS-Bausparen – extra Vorteile

- keine Gebühren außer Abschlussgebühr
- niedrige Festzinsen für Ihr Darlehen
- flexible Vertragsgestaltung

Kundendienstbüro
Rainer Pinnau
 Telefon 03302 801524
 Telefax 03302 801261
 Pinnau@hukvm.de
 www.HUK.de/vm/Pinnau

Berliner Straße 27 · 16761 Hennigsdorf
 Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr
 und 15.00–18.00 Uhr



P. KIEPER
 Fliesen-, Platten- und
 Moosaiklegerarbeiten

- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplette Bäder durch Firmenvereinigung
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Schwante • Gartenweg 19 • 16727 Oberkrämer
 Tel. (033055) 2 18 78 • Funk 01 71 / 813 90 07

Uwe Piechaczek
Generalvertretung
Velten



Büro: Am Kuschelhain
 Rosa-Luxemburg-Str. 17 b
Tel.: 0 33 04/50 21 21

Bürozeiten:
 Mo - Mi: 9 - 18 Uhr Do: 9 - 20 Uhr
 Fr: 9 - 12 Uhr und nach Vereinbarung
E-Mail: Uwe.Piechaczek@Allianz.de



Holen Sie sich Ihr Angebot von:

→ **Unseren Neuen günstigen Autotarifen** ←

**Lieber gleich zum Profi,
 denn Immobilienkauf und -Verkauf
 ist Vertrauenssache!**

**Ich kaufe auch Ihr Grundstück/Haus!
 Sofortige Barzahlung!**

Matthias Kopp
 Fennstraße 17-21
 16727 Oberkrämer/OT Bötzwow
 Tel.: 03 30 55/2 22 25
 www.kopp-immo.de



**Legen sie die Pflege ihres Angehörigen
 in unsere Hände!**

*Sie möchten in den Urlaub, oder einfach mal ausspannen?
 Vielleicht steht aber auch ein Theater- oder
 Konzertbesuch an und sie möchten ihren Angehörigen
 nicht allein zu Hause lassen?
 Egal was sie auch vorhaben, kurz oder lang, wir sind für sie da!
Rufen sie uns an oder informieren sie sich vor Ort!*

Kurzzeit Pflege
 an der Klinik
 Hennigsdorf
 Marwitzer Straße 91 · 16761 Hennigsdorf
 Telefon: 0 33 02/54 54 230
 Telefax: 0 33 02/54 54 333

Die Dienstleistung
 für kleine und mittlere Unternehmen sowie Existenzgründer:

Büroarbeiten
 Buchen lfd. Geschäftsvorfälle
 Kontierungen
 Schreibarbeiten
 Fakturierung

Werbung
 Beratung
 Flyer, Folder, Broschüren
 Marketing



Ariane Feld
 Am Brennereigraben 36
 16727 Oberkrämer OT Eichstädt
Tel. 0 33 04/20 58 71
E-Mail: AFeld@freenet.de

Ich freue mich auf Sie! Nach einem unverbindlichen Beratungsgespräch erarbeite ich wunschgemäß Ihr persönliches Angebot. Testen Sie mich!